



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 08.07.2020

### **Notaranfrage**

AfD-Mitglieder haben berichtet, dass Aufträge, die einen AfD-Bezug vorweisen, von Notaren zurückgewiesen wurden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwiefern hat die Staatsregierung von solchen Vorgängen Kenntnis?..... 2
2. Dürfen Notare aufgrund ihrer Weltanschauung Aufträge zurückweisen? ..... 2
3. Dürfen Notare aufgrund ihrer politischen Einstellung Aufträge zurückweisen? ..... 2
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob es Anweisungen gibt, dass Notare solche Aufträge (s. Eingangstext) zurückweisen dürfen? ..... 2

---

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für der Justiz  
vom 06.08.2020

**1. Inwiefern hat die Staatsregierung von solchen Vorgängen Kenntnis?**

Derartige Vorgänge sind nicht bekannt.

**2. Dürfen Notare aufgrund ihrer Weltanschauung Aufträge zurückweisen?**

**3. Dürfen Notare aufgrund ihrer politischen Einstellung Aufträge zurückweisen?**

Aufgrund des in § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesnotarordnung (BNotO) geregelten Urkundsgewährungsanspruchs darf ein Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Urkundstätigkeit sind Beurkundungen und Beglaubigungen, aber auch die in § 20 bis § 22 BNotO geregelten weiteren Amtstätigkeiten wie die Ausstellung von Register- oder Vertretungsbescheinigungen oder die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen. Ein ausreichender Grund für die Verweigerung der Urkundstätigkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Vornahme der begehrten Handlung mit den Amtspflichten des Notars nicht vereinbar wäre (§ 14 Abs. 2 BNotO). Persönliche weltanschauliche oder politische Bedenken des Notars reichen insoweit regelmäßig nicht aus. Auch begründen persönliche weltanschauliche oder politische Bedenken des Notars nicht automatisch eine Befangenheit des Notars, aufgrund derer dieser nach § 16 Abs. 2 BNotO berechtigt ist, sich der Ausübung des Amtes zu enthalten. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Verweigert der Notar seine Amtstätigkeit, kann der betroffene Beteiligte hiergegen vor dem örtlich zuständigen Landgericht Beschwerde einlegen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO).

**4. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob es Anweisungen gibt, dass Notare solche Aufträge (s. Eingangstext) zurückweisen dürfen?**

Derartige Anweisungen sind nicht bekannt.